

SPORTORDNUNG DES ÖFV

beschlossen in der Vorstandssitzung am 09.10.2008
und in der Fassung vom 22.03.2024

I. Zweck der Sportordnung

§ 1: Zweck und Inhalt:

Zweck der Sportordnung ist die Zusammenfassung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des Österreichischen Fechtverbandes (ÖFV) im Rahmen einer Satzung und im Rahmen des Reglements der Fédération Internationale d' Escrime (FIE). Im Zweifelsfalle gelten immer die Regeln der FIE.

Die Sportordnung beinhaltet auch allgemein verbindliche Regeln für das Turnierwesen, an welche die Veranstalter und Ausrichter von Turnieren, auch die Teilnehmer (FechterInnen, Turnierleitung, Kampfleiter, Betreuer, Turnierdirektorium) an Turnieren gebunden sind. Der ÖFV als Veranstalter, die Landesfechtverbände und Vereine als Ausrichter und Veranstalter sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten. Die von den Österreichischen Sportbehörden und dem ÖFV erlassen wurden.

Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der FIE bzw. des ÖFV und deren Umsetzung für die einzelnen Altersklassen im ÖFV.

Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu beachten.

Ebenfalls in der vorliegenden Sportordnung festgehalten und zu beachten sind die aufgrund der Richtlinien der FIE verfassten Bestimmungen über Sponsor- und Werbeverträge.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind FechterInnen, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

Die FechterInnen bewaffnen sich, rüsten sich aus und kämpfen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die in der Sportordnung und im Regelwerk der FIE festgelegten Bestimmungen sind, ebenso wie die im FIE-Reglement vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, lediglich dazu bestimmt, die Sicherheit der FechterInnen zu erhöhen; sie können sie jedoch nicht gewährleisten. Sie können daher auch nicht die Haftung der Veranstalter und Ausrichter, der Turnierleitung, des Turnierdirektoriums oder der Kampfleiter nach sich ziehen, noch der Verursacher eines etwaigen Unfalles sein.

Zur Überprüfung, ob von Turnierausrichtern die Bestimmungen des ÖFV eingehalten werden, kann der ÖFV-Turnierbeobachter zu den Turnieren entsenden. Im Falle eines Regelverstößes hat der Turnierbeobachter den Ausrichter darüber in Kenntnis zu setzen und die regelkonforme Ausrichtung zu verlangen.

II. Organisation der Sportarbeit

§ 2: Sportausschuss (SA):

Der Präsident, der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Administration und der Vizepräsident Ausbildung sind für die gesamte sportliche Arbeit im ÖFV verantwortlich. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den vier genannten Funktionsträgern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Präsident ist Vorsitzender des Sportausschusses.

§ 3: Sportausschuss - Mitglieder:

Der SA besteht aus:

- a) dem/die Präsidenten/in
- b) den Vizepräsidenten Sport,
- c) dem Schriftführer
- d) Generalsekretär
- e) Sportdirektor
- f) Waffenwarte für Degen, Florett, Säbel
- g) Leiter des BLZ Südstadt
- h) AktivenvertreterIn
- i) Den Bundestrainern

Der SA kann sachkundige Berater, auch auf Dauer, zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 4: Aufgaben des SA:

Aufgabe des SA ist es, den Vorstand und den Geschäftsführenden Ausschuss in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, sportliche Maßnahmen vorzuschlagen und sie nach Billigung durch den Vorstand durchzuführen, insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports. Bei der Aufstellung des Sportbudgets muss der SA beratend mitwirken.

§ 5: Beschlussfassung:

Der SA fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Weg oder per Telefon, Fax oder E-Mail herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren. Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Der SA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich entscheidet in allen Sonder- und Zweifelsfällen und in allen Fällen die durch vorliegende Sportordnung nicht oder nicht explizit geregelt werden, der "Geschäftsführende Ausschuss" (GA) des ÖFV. Ist ein Mitglied oder Angehöriger des ÖFV mit einer Entscheidung des GA nicht einverstanden, so kann damit der Vorstand befasst werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

III. Das Turnierwesen

§ 6: Altersklassen:

Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Jugend C (U12), Jugend B (U14), Kadetten (U17), Junioren (U20), Allg. Klasse, Veteranen
- b) Die für das jeweilige Wettkampfsjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nachdem Lebensjahr, welches er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfsjahres fällt.

Danach gehören: 6 bis 11jährige zu Jugend C (U12), 12- und 13-jährige zu Jugend B (U14), 14- bis 16-jährige zur Kadettenklasse (U17), 17- bis 19-jährige zur Juniorenklasse (U20), 20-jährige und Ältere zur Allg. Klasse und 30jährige und Ältere zur Veteranenklasse.

- c) Die Einteilung der Veteranenklasse richtet sich nach den int. Bestimmungen. Zusätzlich wird eine Sonderklasse für 30-jährige und Ältere eingerichtet, in welcher alle AthletInnen bis zur ersten int. Veteranenklasse erfasst werden.

§ 7: Jugend C (U12):

Der Vorstand des ÖFV beschließt, ob und mit welchen kurzen Waffen Jugend C ficht, auf wie viele Treffer Jugend C ficht und wie lange die Kampfzeit bei Jugend C dauert (derzeit dauert ein Gefecht in der Indexrunde 3 Minuten und geht auf 4 Treffer, ein Gefecht der Direktausscheidung geht auf 3x2 Minuten und 10 Treffer).

Die Landesfechtverbände können für die Jahrgänge der Jugend C nach Jahrgängen getrennte Landesmeisterschaften (LM) durchführen. Österreichische Meisterschaften (ÖM) werden in einer Jugend C-Klasse nur im Einzel gefochten. Jugend C ist bei Jugend B startberechtigt.

§ 8: Jugend B (U14):

Jugend B ficht Landesmeisterschaften und ÖM. In der Mannschaft werden die ÖM als Bundesländermannschaften ausgetragen. Die B-Jugend ist bei den Kadetten und bei den Junioren startberechtigt.

§ 9: Kadetten (U17):

Die Kadettenklasse ficht gesonderte LM und ÖM aus. Kadetten sind in der Juniorenklasse und bei der AK startberechtigt. Kadetten treten im Einzel wie auch in der Mannschaft für ihre Vereine an.

§ 10: Junioren (U20):

Die Juniorenklasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte LM und ÖM aus. Junioren treten im Einzel wie auch in der Mannschaft für ihre Vereine an. Junioren sind bei der AK startberechtigt.

§ 11: Allgemeine Klasse (AK):

Die AK ficht gesonderte LM und Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM) aus. Sowohl im Einzel wie auch in der Mannschaft treten die AthletInnen dabei für ihre Vereine an.

§ 12: Veteranen:

Die Veteranenklasse ficht ÖM. Die Landesfechtverbände können Landes-Veteranen-Meisterschaften ausrichten. Die ÖM können getrennt nach Altersgruppen ausgetragen werden. Einzelheiten bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des SA.

Veteranen und FechterInnen der Sonderklasse sind bei der AK startberechtigt. Die ÖM in der Mannschaft werden sowohl bei der Sonderklasse als auch bei den Veteranen als Bundesländer-Mannschaften ausgetragen.

§ 13: Ranglisten:

Vom ÖFV können für jede Waffe in den Kategorien Jugend C und B (U12 und U14), Kadetten (U17), Junioren (U20), und AK eine Rangliste geführt werden. Für die Veteranenklasse kann vom Vorstand auf Vorschlag des SA die Führungen von Ranglisten (ev. getrennt nach Altersgruppen) beschlossen werden. Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des SA, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind (Ranglistenstatut).

Bei Weltcup- und Europacup-Turnieren erhalten nur jene Fechterinnen und Fechter österreichische Ranglistenpunkte, die im Besitz einer österreichischen FIE- bzw. EFC-Lizenz sind. Diese Regelung gilt für die ganze Sportsaison.

§ 14: Landesfechtverbände:

Den Landesfechtverbänden ist es freigestellt, entsprechend ihren Bedürfnissen Regelungen für das Turnierwesen in ihrem Bereich zu treffen. Sie können gesonderte Turnierklassen einrichten und Landesranglisten führen.

§ 15: Anfängerprüfung:

Die Inhalte der Anfängerprüfung werden vom ÖFV in einem eigenen Programm festgehalten. Die Abnahme der Prüfung ist in der Prüfungsordnung des ÖFV geregelt.

§ 16: Prüfung Lizenz Jugend:

Die Inhalte der Prüfung Lizenz Jugend werden vom ÖFV in einem eigenen Programm festgehalten. Die Abnahme der Prüfung ist in der Prüfungsordnung des ÖFV geregelt.

§ 17: Prüfung Lizenz Bundesfechter:

Die Inhalte der Prüfung Lizenz Bundesfechter werden vom ÖFV in einem eigenen Programm festgehalten. Die Abnahme der Prüfung ist in der Prüfungsordnung des ÖFV geregelt.

§ 18: Mannschaftsmeisterschaften:

Mannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen, wenn nicht ausdrücklich die Austragung mit Bundesländermannschaften angeordnet ist. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den F.I.E. Regeln, sofern nicht der Vorstand auf Vorschlag des SA, abweichende Regelungen beschlossen hat.

Den Landesfechtverbänden obliegt für ihren Bereich die Ausrichtung der Landes-Mannschaftsmeisterschaften.

Österreichische Mannschaftsmeisterschaften (ÖMM) werden in allen Waffen in folgenden Klassen durchgeführt:

Jugend B (U14), Kadetten (U17), Junioren (U20), AK, Veteranen, Sonderklasse. Die ÖMM der AK ist die Österreichische Mannschaftsstaatsmeisterschaft. Bei den ÖMM der Veteranen muss die Mannschaft das Gesamtalter von 135 Jahren erreichen. Das gilt auch bei einem Austausch (Wechsel) eines Teammitglieds.

IV. Pass- und Lizenzwesen

§ 19: Fechterpass:

Die Teilnahme an allen fechtssportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen ÖFV-Fechterpasses (FP) gestattet. Der FP wird nur an gemeldete Mitglieder der fechtssporttreibenden Vereine bzw. Sektionen ausgegeben. Mit der Ausfolgung des FP unterzeichnet der Angehörige des ÖFV, dass er die Satzungen und Ordnungen des ÖFV rechtsverbindlich anerkennt. Der FP ist so lange gültig, solange der Verein des Fechters für ihn den jährlichen Beitrag an den ÖFV entrichtet.

Tritt ein Fechter ohne FP bei einem Turnier an, so muss eine Gebühr entrichtet werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand (derzeit 5 Euro). Erhält ein Fechter die schwarze Karte, so ist der Fechterpass einzuziehen und dem ÖFV-Büro zu übermitteln.

Ein Fechter der die Anfänger oder Turnierreifeprüfung ablegt, muss dem ÖFV gemeldet werden.

§ 20: F.I.E.-Lizenz:

Die Fechter, die an offiziellen Turnieren der F.I.E. teilnehmen, haben sich durch den Besitz der F.I.E.-Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr auszuweisen.

§ 21: ärztliches Attest:

Jeder Verein, der seine unter 18 Jahre alten Fechter zur Turnierteilnahme meldet, übernimmt damit die Gewähr, dass sich der Fechter einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorliegt, welches nicht älter als 365 Tage ist.

V. Ausschreibungen und Meldungen

§ 21: Ausschreibungen:

Die Einladungen und Ausschreibungen zu Fechtturnieren müssen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer dem Regelwerk der FIE und den Satzungen des ÖFV und dessen Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des ÖFV untersteht.

§ 22: Kampfleiter:

Der Veranstalter kümmert sich selbst um die Kampfleiter für sein Turnier. Dabei können weiterhin Kampfleiter aus dem Ausland eingeladen werden. Für heimische Kampfleiter meldet der Veranstalter bei der KL-Kommission frühzeitig seinen Bedarf an. Im optimalsten Fall gleich bei Bekanntgabe des Kalenders. Die Kampfleiterkommission organisiert die interessierten Kampfleiter und schlägt sie dem Veranstalter vor. Der Veranstalter trifft seine Wahl und kontaktiert die ausgewählten Kampfleiter um die Details zu klären.

Die Kampfleiterlisten werden von der KL-Kommission aktualisiert. Es wird von ihr eine KL-Börse eingerichtet und verwaltet. Die KL-Kommission besteht grundsätzlich zumindest aus 3 Personen, kann aber auf Antrag beim Vorstand jederzeit erweitert werden.

Abgeltung Kampfleiter: Der Veranstalter übernimmt die Kosten der Unterbringung (falls notwendig), der An- und Abreise und bezahlt jedem Kampfleiter einen Betrag der vom Vorstand des ÖFV festgelegt und publiziert wird.

VI. Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen

§ 23: Ranglistenturniere, Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften:

Der ÖFV ist gegenüber der F.I.E. als deren Mitglied für die Einhaltung des F.I.E.-Regelwerkes verantwortlich. Ob ein Fechtturnier als Ranglistenturnier des ÖFV gewertet wird, entscheidet der Vorstand über Vorschlag des SA.

- a) Bei allen offiziellen Veranstaltungen des ÖFV ist für Erste Hilfe zu sorgen.
- b) Bei allen Ausschreibungen ist anzugeben: gefochten wird nach den Regeln der FIE und den Bestimmungen des ÖFV
- c) Bei Verletzung entscheidet die Turnierleitung über die 5-minütige Pause.
- d) Ein Bewerb wird erst offiziell gewertet, wenn zumindest 3 Teilnehmer am Start sind.
- e) Bei Mannschaftsbewerben erfolgt die namentliche Bestätigung der Mannschaftsmitglieder vor dem Viertelfinale (beste 8) des laufenden Bewerbs.
- f) Für die Setzung der Mannschaften werden die besten 2 Resultate der gemeldeten Fechter herangezogen.

§ 24: Rechtsmittel nach dem F.I.E.-Reglement:

Bei ÖM, ÖSTM und allen offiziellen ÖFV-Turnieren sowie Ranglistenturnieren finden für Rechtsmittel die Wettkampfregele der F.I.E. entsprechende Anwendung. Die Höhe von Kautionen bei der Einlegung von Rechtsmitteln und Berufungen richten sich nach der von der F.I.E. vorgegebenen Höhe.

VII. Startberechtigung von ausländischen Staatsbürgern, staatenlosen Fechtern und Mehrfachstaatsbürgern mit österreichischer Staatsbürgerschaft

§ 25

- a) Fechter mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder staatenlose Fechter sind unter folgenden Bedingungen bei offiziellen Einzelwettkämpfen des ÖFV und bei sonstigen Wettkämpfen für einen österreichischen Fechtverein oder als Einzelmitglied des ÖFV startberechtigt:
 - i. Es dürfen keine Bestimmungen des ausländischen Fechtverbandes dagegensprechen;
 - ii. Meldung beim ÖFV als Hauptmitglied eines österreichischen Fechtvereines im jeweiligen Sportjahr als Angehöriger oder als Einzelmitglied;
 - iii. Befähigungsnachweis über eine erfolgreich abgelegte Anfänger- und Turnierreifeprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung.
- b) Eine Teilnahme an Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen in Einzelwettkämpfen ist darüber hinaus nur möglich, wenn sichergestellt ist:
 - i. Mindestens über 3 Sportjahre ohne zeitliche Unterbrechung Meldung beim ÖFV als Hauptmitglied eines österreichischen Fechtvereines als Angehöriger oder als Einzelmitglied – Startberechtigung daher im 3. Sportjahr;
 - ii. Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, der sich mindestens über den unter lit. i. angeführten Zeitpunkt erstreckt.
 - iii. Bei der Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen verringert sich die unter lit. i und ii angegebenen Frist auf 2 Sportjahre – Startberechtigung daher im 2. Sportjahr.
 - iv. Bei Vorliegen einer Startberechtigung gemäß lit. i bis iii ist allerdings ein Start nur zulässig, wenn in den angegebenen Fristen kein Start bei einer repräsentativen internationalen Konkurrenz oder einer nationalen Meisterschaft des ausländischen Fechtverbandes erfolgt ist.
- c) Fechter mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder staatenlose Fechter können bei der Teilnahme an Einzelwettkämpfen gem. Abs. a) bzw. b) österreichische Ranglistenpunkte erwerben und werden in der Österreichischen Rangliste geführt. Ein repräsentativer internationaler Start für den ÖFV ist jedoch nicht möglich.
- d) Fechter mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder staatenlose Fechter können, sofern eine Startberechtigung für den Einzelbewerb gegeben ist auch bei den Mannschafts-STM oder Mannschafts-ÖM starten und sind auch die Setzungspunkte aus dem Einzelbewerb zu berücksichtigen.
- e) Jene ausländischen Staatsbürger oder staatenlose Fechter, die noch nicht die angegebenen Fristen von 3 Jahren für STM oder 2 Jahre für ÖM erfüllt haben, dürfen nur bei den Mannschaftsbewerben starten, wenn sie zu Beginn des Sportjahres (Meldeschluss wird vom Vorstand des ÖFV festgelegt) gemeldet und im Besitz eines österreichischen Fechtpasses sind, in welchem der ÖFV die Zugehörigkeit zu einem österreichischen Fechtverein bestätigt. Ein Hauptwohnsitz und der Lebensmittelpunkt in Österreich über ein Kalenderjahr sind erforderlich. Von diesen angeführten Ausländern darf nur ein Fechter für den österreichischen Fechtverein pro Mannschaft starten.
- f) Nationale Regelung für Mehrfachstaatsbürger mit österreichischer Staatsbürgerschaft: Ein/e Fechter/in kann in einer Saison ggf. in mehreren Ländern an den nationalen Meisterschaften

teilnehmen und in der jeweiligen nationalen Rangliste geführt werden. Fechter/innen, die im Besitz eines österreichischen Passes sind, werden als Österreicher behandelt. Ob sie weitere Staatsangehörigkeiten haben, ist dabei unerheblich.

- g) Internationale Regelung: Unbeschadet der nationalen Regelungen fordert die FIE bzw. EFC/CEE die Entscheidung des Starts für ein Land. Ein/e Fechter/in kann in der nächsten Saison für ein anderes Land starten, wenn er zuvor noch nicht repräsentativ gefochten hat (im Rahmen der Nationalmannschaft bei WM, EM, etc.).
- h) Die Abs. a bis g gelten sinngemäß für die Landesverbände.

VIII. Wechsel der Startberechtigung

§ 26:

- a) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zu einem anderen ist grundsätzlich nur am Ende eines Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende eines Wettkampfjahres wird vom Vorstand über Vorschlag des SA mindestens ein Jahr vorher bestimmt. Derzeit beginnt das Wettkampfjahr am 1.9. und endet am 31.8. Die Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens einen Monat vor dem Ende des Wettkampfjahres beim bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind und die Abmeldung vom bisherigen Verein im Fechterpass bestätigt wurde.
- b) Eine weitere Wechsellmöglichkeit besteht in der 7. Kalenderwoche des laufenden Jahres unter der Voraussetzung, dass beide Vereine dem Wechsel zustimmen.
- c) Der Vereinswechsel ist vom ÖFV im Fechterpass zu bestätigen.
- d) Es gibt Mitgliedschaften in mehreren Vereinen. Es kann aber nur für den Erstverein gestartet werden.
- e) Ab 1. Mai bis Saisonende 30.Juni gibt es bei der Meldung von Anfängern unter gleichzeitiger Vorlage des Prüfungsprotokolls für das noch laufende Sportjahr einen verminderten Mitgliedsbeitrag von 10€ (inklusive Fechtpass).

IX. Nationalkader

§ 27:

- a) Die Berufung in die Nationalmannschaft oder in den Nationalkader schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung an, beim Auftreten für den ÖFV dessen Interessen zu wahren. Die von Verbandsseite vorgesehene Kleidung und Ausrüstung ist zu verwenden. Die vom ÖFV eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich daraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fechtssport finden Anwendung.
- b) Erfüllt ein Angehöriger der Nationalmannschaft oder eines Nationalkaders die sich aus Absatz a) ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen Anordnungen des ÖFV oder der vom diesen beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- c) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist, kann die erforderlichen Maßnahmen auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des ÖFV getroffen werden; eine solche Sofortentscheidung ist anschließend unverzüglich dem Vorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.

- d) Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss gem. der Satzungen des ÖFV-Einspruch erheben. Einsprüche gegen Sofortentscheidungen nach Abs. b) und c) haben keine aufschiebende Wirkung.
- e) Die FechterInnen werden gemäß den finanziellen Möglichkeiten vom ÖFV unterstützt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Angehörige des ÖFV hat dem ÖFV intern und der Öffentlichkeit gegenüber Fairness und Loyalität obwalten zu lassen.

X. Amateurprinzip

§ 28:

Der ÖFV bekennt sich gemäß den Olympischen Prinzipien zum Amateurgedanken.

XI. Anti Doping Bestimmungen

§ 29:

Die Sportordnung beinhaltet verbindliche Anti-Doping Regelungen für den Verband, die Landesverbände, die angeschlossenen Vereine, Sportler, Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen, Mitarbeiter sowie sonstigen Personen. Die soeben aufgezählten Personen verpflichten sich aufgrund Ihres Rechtsverhältnisses zum Österreichischen Fechtverband das Anti-Doping Bundesgesetz in der aktuellen Fassung (Im Folgenden „ADBG“ genannt) sowie das Reglement der FIE einzuhalten.

Anti Doping:

- Für den Verband, dessen Mitglieder, Sportler, Betreuungspersonen, sonstige Personen Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti- Doping Bestimmungen des Internationalen Verbandes (FIE) und die Anti Doping Bestimmungen des Anti- Doping- Bundesgesetzes 2021
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
 - b. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping Regelungen der FIE im Sinne des § 20 ff. ADBG.
 - c. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Bestimmungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
 - d. Der Verband sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Doping Bestimmungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

- Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti- Doping Bestimmungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder, Mitarbeiter sowie sonstigen Personen verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti- Doping Bestimmungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 ADBG anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß §§ 7 sowie 20ff. ADBG 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§§ 8 sowie 23 ADBG 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG nicht abgeben.

- Sportler, Betreuungspersonen, Mitarbeiter sowie sonstige Personen haben den Aufforderungen der ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Nach Benachrichtigung einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung der oben genannten Personen seitens der ÖADR oder Unabhängigen Schiedskommission kann die Disziplinarkommission des ÖFV folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - A. Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
 - B. Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000, --
 - C. Wettbewerbsausschluss
 - D. Ausschluss aus dem Verband

- Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des Verbandes oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

XII. Spielmanipulation und Wettbetrug (Unzulässige Einflussnahme)

§ 30:

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖFV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Athleten mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- b) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000, --
- c) Wettbewerbsausschluss
- d) Abzug von Punkten
- e) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 RL-Turnieren
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung

- b) Sperre von mindestens 2 RL-Turnieren
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000, --
- e) Ausschluss aus dem Verband

Die vorliegende Sportordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 09.10.2008 beschlossen und am 22.03.2024 zuletzt ergänzt.

ÖSTERREICHISCHER FECHTVERBAND

Beilagen: Anhang 1 - 3

Anhang 1

Austragungsmodus Österreichische Ranglistenturniere und Meisterschaften

Austragungsmodus (Ziel ist es, viele Gefechte für den Großteil der TeilnehmerInnen zu ermöglichen):

- Es können vor der Direktausscheidung wahlweise eine oder zwei Indexrunden durchgeführt werden (optional), wobei in Runde eins nach Nation und Verein zu verschieben ist, in Runde 2, bzw. wenn nur 1 Runde stattfindet, in der Direktausscheidung, keine Verschiebung nach einem der oben angeführten 2 Kriterien zur Anwendung kommt. Es gibt die Möglichkeit in jeder Runde Teilnehmer ausscheiden zu lassen. Punkte werden generell für 85 Prozent der Teilnehmer vergeben (dies gilt für alle Turniere, die zur ÖRL zählen). In Runde eins sind Gruppen mit weniger als 5 TeilnehmerInnen und Teilnehmer strikt zu vermeiden. Als Alternative stehen Marathonformen zur Verfügung (siehe unten).
- Die optionale zweite Runde soll in allen Gruppen die gleiche Teilnehmerzahl aufweisen. Es wird aus mathematischen Gründen empfohlen, die Anzahl der Gruppen in Runde eins und zwei unterschiedlich zu halten (Gefahr, dass sich bei kleinen Starterfeldern die Durchmischung der Teilnehmer fast nicht stattfindet).
- Beide Runden zählen für den Aufstieg und die Direktausscheidung.
- Eine zusätzliche Variante ist eine Durchführung im Marathon:
- Marathon: als Alternative zu den beiden Indexrunden kann auch in Marathonform gefochten werden. Erst ab 8 Teilnehmern kann von einem Marathon gesprochen werden. Sind die Starterzahlen kleiner, entspricht das noch dem Rundensystem. Dann sind 2 Durchgänge in jeweils einer Poule auszufechten.
- bei kleinen Starterzahlen kann von Beginn an in einer Poule gefochten werden (empfohlen für bis zu 16 StarterInnen und Starter). Zusätzlich ist nach der Runde ein Play-Off für die besten 4 möglich. Findet kein Play-Off statt, wird die Siegerin oder der Sieger bei Sieggleichheit, unabhängig der Treffer, um den 1. Platz mittels Stichkampfes entschieden.
- bei größeren Starterfeldern gibt es eine Ausscheidungsrunde und Direktausscheidung für eine große Finalrunde und eine zusätzliche kleine Finalrunde.
- Punkte werden generell bis 85 % der Teilnehmer vergeben.
- Ein Hoffnungslauf kann vom Veranstalter nach Möglichkeit seiner Ressourcen durchgeführt werden, ist aber nicht verpflichtend.
- Ein gemischter Bewerb bei RL-Turnieren der Jugendklassen B und C (U14 und U12) (ohne ÖM) kommt bei weniger als drei Startern zu Stande (bei drei Startern und mehr, wird ein eigener Bewerb ausgefochten). Der gemischte Bewerb wird dann bis zum Ende ausgefochten und die Punkte werden für die tatsächlichen Platzierungen vergeben (es gibt dann keine extra Wertungen).
- Anwendung Passivität/T.124 für nat. österr. Turniere alle Altersklassen im Einzel incl. ÖM/ÖSTM
Nat. Turniere/Einzel
+ Erhalten beide Fechter gleichzeitig P-Schwarz und der Trefferstand ist gleich, gewinnt der Fechter, welcher in der Setzliste für die Direktausscheidung nach vorangegangener Vorrunde besser platziert ist. Die Setzung der Vorrunde basiert auf der Österreichischen Rangliste.
Nat. Turniere/Mannschaft
+ Erhalten beide Teams gleichzeitig P-Schwarz und der Trefferstand ist gleich, gewinnt das Team, welches in der Setzliste für die Direktausscheidung besser platziert ist. Die Setzung für die Direktausscheidung basiert auf den vorangegangenen Einzelergebnissen.
- Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Informationen über den Turnierablauf (Teilnehmerliste, Modus, Auslosung und Ergebnisse der Runden, DA, etc.) entweder in Papierform auszuhängen oder über Internetplattformen zu veröffentlichen.

Ausnahmen:

- Bei Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften kann wegen der Doppelbelastung Einzel und Mannschaft die zweite Indexrunde entfallen. Sind die Termine (an verschiedenen Wochenenden) Einzel & Mannschaft getrennt, entfällt diese Regelung.
- Bei Österreichischen Meisterschaften Nachwuchs: in den Mannschaftsbewerben, die am selben Tag wie das Einzel stattfinden, müssen nur die ersten 4 Plätze ausgefochten werden.

Nennung und Startgeld (maximal)

Nennschluss ist generell 7 Tage vor dem Turnierbeginn und wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Nachnennungen können gegen Bezahlung bis zum doppelten Nenngeld erfolgen.

Die Bezahlung des Nenngeldes erfolgt vor Ort. Folgende Startgelder kann der Veranstalter maximal verlangen:

Altersklasse	Nachnennungen	Bei Meldung bis Nennschluss
Vet., Allgemeine Klasse, Junioren (U20)	60 Euro	40 Euro (Doppelstart -10€)
Mannschaft (AK/J)	120 Euro	80 Euro
Kadetten (U17), Jugend B/C (U14 und U12)	45 Euro	30 Euro (Doppelstart -10€)
Mannschaft (K/Jg)	90 Euro	60 Euro
Fechtpasspönale		5 Euro

Werden die Nennelder nicht bezahlt, ist der Veranstalter berechtigt, die Starter des betroffenen Fechtclubs nicht starten zu lassen.

Turnierunterstützung für den Veranstalter

Die Höhe der Förderungen wird jährlich neu vergeben. Berücksichtigt werden dabei Altersklasse (Kampfleiter der AK sind zumeist schwieriger zu bekommen als in den Nachwuchsklassen) und Teilnehmerzahlen. Außerdem kann sich auch das Budget jährlich verändern. Die Höhe der Förderung kann zu Jahresbeginn im ÖFV-Büro abgefragt werden.

Die zeitliche Abrechnung wird vom Büro festgelegt.

Strafsenat für schwarze Karte

Mit einstimmigem Beschluss der Vorstandssitzung des ÖFV vom 29.Juni 2013 wird bei schwarzen Karten ein eigener Strafsenat beschäftigt.

Der Senat soll dabei frei entscheiden können, es wird kein eigenes Regulativ eingeführt.

Eine schwarze Karte bedeutet aber in jedem Fall eine Sperre für den weiteren Turnierverlauf inkl. aller Bewerbe. Wann eine schwarze Karte ausgeteilt wird, ist klar durch FIE-Regeln definiert. Turnierleitung und Kampfleiter geben an das ÖFV-Büro den Bericht ab, dieses informiert den Strafsenat, der darauf innerhalb von sieben Tagen tätig wird. Ein möglicher Einspruch gegen eine Sperre muss innerhalb von fünf Tagen, nach Erhalt des Schreibens, schriftlich im Büro des ÖFV einlangen. Als zweite Instanz wird die Disziplarkommission eingesetzt.

Dem Strafsenat gehören Barbara Leitner, Josef Poscharnig, Ernst Schönthaler und Robert Blaschka an.

Anhang 2

Qualifikationsrichtlinien für EM, WM, Zonenausscheidung OS

Qualifikation allgemeine Klasse (EM/WM/Z-OS):

Für die Qualifikation kommen jene Welt-/Europacupturniere die zur österreichischen Rangliste zählen in die Auswahl, sowie die EM/WM der vergangenen Saison und die in der Weltrangliste der FIE erreichten Punkte.

Einzel:

- a) 1x im ersten Drittel eines Weltcups (WC)- Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM aber höchstens Platz 64 oder
- b) 1x im ersten Viertel eines Weltcups (WC)- Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM ohne Einschränkung der Platzierung oder
- c) zumindest 4 Punkte in der Weltrangliste (ohne Punkte aus EM/WM und außereuropäische Satellitenturniere)

Finanzierung:

- ohne Selbstbehalt (Vollqualifiziert): es muss aus den 3 Möglichkeiten 2x das Limit erreicht werden. Dabei werden das Startgeld, die An- und Abreise (ab Wien), die Versicherung und die Unterkunft (VP nur wenn budgetär möglich) übernommen.
- mit Selbstbehalt (Teilqualifiziert): Kosten werden teilweise übernommen (abhängig vom Jahresbudget)

Mannschaft:

- a) ist qualifiziert, wenn zumindest 3 Aktive die Einzelqualifikation geschafft haben.
- b) Ist lit a) nicht erfüllt kann sich eine Mannschaft auch qualifizieren, wenn beim Mannschafts- WC eine Platzierung in der 1. Hälfte erreicht wird, höchstens aber Platz 13. Dabei kann die gesamte Mannschaft auch im Einzel antreten.
- c) Trifft weder lit a) noch b) zu, kann sich eine Mannschaft qualifizieren, wenn sie zumindest Platz 16 in der Weltrangliste einnimmt.

Gilt für a, b und c: Die Aufstellung eines Teams ergibt sich zunächst aus den Vollqualifizierten, danach aus den Teilqualifizierten. Eine notwendige Reihung, falls sich mehr qualifizieren als teilnehmen können, ergibt sich sowohl bei den Voll- bzw. auch Teilqualifizierten aus der am Stichtag bestehenden Weltrangliste. Sind danach für das Team noch Plätze frei, kann der Bundestrainer in Absprache mit Waffenwart und Sportdirektor weitere Mannschaftsmitglieder nominieren, die dann auch im Einzel starten dürfen.

Finanzierung:

Ohne Selbstbehalt: gilt für jene Teammitglieder, die auch im Einzel 2x das Limit erreichten, oder wenn das Team 2x das Limit gemäß lit b) bei den Mannschaftsbewerben erreicht hat.

Qualifikation Junioren (U20)

Für die Qualifikation kommen jene Welt-/Europacupturniere die zur österreichischen Rangliste zählen in die Auswahl, sowie die EM/WM der vergangenen Saison.

Einzel

- a) 1x im ersten Drittel eines Weltcups (WC)- Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM aber höchstens Platz 64 oder

- b) 1x im ersten Viertel eines Weltcups (WC)- Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM unabhängig der Platzierung oder
- c) unter den besten 64 in der Weltrangliste

Finanzierung:

- Ohne Selbstbehalt: es muss aus den 3 Möglichkeiten 2x das Limit erreicht werden. Dabei werden das Startgeld, die An- und Abreise (ab Wien), die Versicherung und die Unterkunft (VP nur wenn budgetär möglich) übernommen.
- mit Selbstbehalt: Kosten werden teilweise übernommen (abhängig vom Jahresbudget)

Mannschaft

Ist qualifiziert, wenn zumindest 3 Aktive die Qualifikation geschafft haben. Wenn sich nur 3 Aktive qualifiziert haben, kann der Bundestrainer in Absprache mit dem Waffenwart und Sportdirektor ein viertes Mannschaftsmitglied nominieren, welches dann auch im Einzel starten darf. Haben sich mehr als 3 Aktive qualifiziert, entscheidet die am Stichtag bestehende Weltrangliste der Junioren über die Teilnahme.

Finanzierung:

Ohne Selbstbehalt: gilt für jene Teammitglieder, die auch im Einzel 2x das Limit erreichten.

Qualifikation Kadetten (U17), U23

Einzel

- a) 1x im ersten Drittel eines Europacups (EC) - Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM aber höchstens Platz 64 oder
- b) 1x im ersten Viertel eines Europacups (EC)- Ranglistenturniers oder der letzten EM/WM (alternativ auch je eine Qualifikation beider Möglichkeiten)

Finanzierung:

- Ohne Selbstbehalt: es muss aus den 2 Möglichkeiten 2x das Limit erreicht werden. Dabei werden das Startgeld, die An- und Abreise (ab Wien), die Versicherung und die Unterkunft (VP nur wenn budgetär möglich) übernommen.
- mit Selbstbehalt: Kosten werden teilweise übernommen (abhängig vom Jahresbudget)

Mannschaft

Ist qualifiziert, wenn zumindest 3 Aktive die Qualifikation geschafft haben. Wenn sich nur 3 Aktive qualifiziert haben, kann der Bundestrainer in Absprache mit dem Waffenwart und dem Sportdirektor ein viertes Mannschaftsmitglied nominieren, welches dann auch im Einzel starten darf. Haben sich mehr als 3 Aktive qualifiziert, entscheidet die am Stichtag bestehende Europarangliste in der jeweiligen Altersklasse über die Teilnahme.

Finanzierung:

Ohne Selbstbehalt: gilt für jene Teammitglieder, die auch im Einzel 2x das Limit erreichten.

Für alle Altersklassen *(wenn sich mehr qualifizieren als teilnehmen können)*

- Qualifizierte ohne Selbstbehalt bekommen den Vorzug vor Qualifizierten mit Selbstbehalt
- Bei gleicher Qualifikation entscheidet in Folge hier die Weltrangliste bzw. Europarangliste darüber wer fährt.
- Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere einzelne Punktzahl, bei weiterer Gleichheit, die nächsthöhere usw.

Qualifikation Veteranen

Wird aktuell vom Veteranenvertreter überarbeitet.

Zonenausscheidung olympische Spiele

- Qualifizierte ohne Selbstbehalt bekommen den Vorzug vor Qualifizierten mit Selbstbehalt
- Bei gleicher Qualifikation entscheidet in Folge hier die Weltrangliste darüber wer fährt.
- Bei Platzgleichheit entscheidet die höhere einzelne Punktzahl, bei weiterer Gleichheit, die nächsthöhere usw.

Anhang 3

Internationale Turniere und Titelkämpfe

Weltcup allgemeine Klasse

- Die schriftliche Anmeldung hat bis 4 Wochen vor dem Turnier ausnahmslos an den Waffenwart zu erfolgen (Montag)
- Maximale Starterzahl ist 12, bei GP-Turnieren betragen die Quoten gemäß FIE ebenfalls 12 Aktive.
- Um am WC teilnehmen zu können darf der/die FechterIn nicht schlechter als auf Platz 12 in der österreichischen Rangliste platziert sein. Das gilt auch für WC-Turniere, die nicht für die österreichische Rangliste zählen. Es gibt kein Nachrücken, Ausnahme bei Plätzen die durch ausländische Aktive belegt sind. Weitere Ausnahmen sind auf Antrag der Waffentrainer in Absprache mit dem Waffenwart und dem Sportdirektor durch Entscheidung des GA möglich.
- Bei Heim- Weltcups bestimmt die maximale Teilnehmerzahl das Regulativ der FIE.
- Bei der Aufstellung der Mannschaft wird nach dem Stand der Qualifizierten (vollqualifiziert vor teilqualifiziert), entschieden, gibt es mehr als 3 Vollqualifizierte oder Teilqualifizierte entscheidet der Bundestrainer über die Aufstellung. Gibt es keine Qualifizierten bzw. nur 1 oder 2 (voll oder teil) entscheidet der Bundestrainer über die weitere Aufstellung.

Weltcup Junioren (U20)

- Die schriftliche Anmeldung hat bis 4 Wochen vor dem Turnier ausnahmslos an den Waffenwart zu erfolgen (Montag)
- Maximale Starterzahl ist 9. Die Entscheidung darüber obliegt dem Waffenwart in Absprache mit dem Waffentrainer.
- Um am JWC teilnehmen zu können darf der/die FechterIn nicht schlechter als auf Platz 12 in der österreichischen Rangliste platziert sein. Das gilt auch für JWC-Turniere, die nicht für die österreichische Rangliste zählen. Es gibt kein Nachrücken, Ausnahme bei Plätzen die durch ausländische Aktive belegt sind. Weitere Ausnahmen sind durch Entscheidung der Waffentrainer in Absprache mit dem Waffenwart und dem GA möglich.
- Bei Heim- Weltcups bestimmt die maximale Teilnehmerzahl das Regulativ der FIE.
- Bei der Aufstellung des Teams wird nach dem Stand der Qualifizierten (voll vor teil), danach nach der österreichischen Rangliste vorgegangen.

Europacup Kadetten (U17)

- Die schriftliche Anmeldung hat bis 4 Wochen vor dem Turnier ausnahmslos an den Waffenwart zu erfolgen (Montag)
- Ein Start ohne Ranglistenpunkte (ÖRL) ist nicht erlaubt
- Es wird vom ÖFV ein Kampfleiter entsendet, daraus ergibt sich eine mögliche Starterquote.
- Die Entscheidung bezüglich der Entsendung von weiteren Kampfleitern erfolgt durch den Waffenwart in Absprache mit den Waffentrainern.
- Bei der Aufstellung des Teams wird nach dem Stand der Qualifizierten (voll vor teil), danach nach der österreichischen Rangliste vorgegangen.
- Bei Heim- Weltcups bestimmt die maximale Teilnehmerzahl das Regulativ des EFC.

Europacup U23

- Die schriftliche Anmeldung hat bis 4 Wochen vor dem Turnier ausnahmslos an den Waffenwart zu erfolgen (Montag)
- Ein Start ohne Ranglistenpunkte (ÖRL) ist nicht erlaubt
- Es werden vom ÖFV keine Kampfleiter entsendet, daraus ergibt sich eine mögliche Starterquote.

- Die Entscheidung bezüglich der Entsendung von einem Kampfleiter erfolgt durch den Waffenwart in Absprache mit den Waffentrainern.
- Um am EC-U23 teilnehmen zu können, darf der/die FechterIn maximal 23 Jahre alt sein. Findet das Turnier in der allgemeinen Klasse statt, können auch ältere FechterInnen starten. Vorzuziehen sind jedoch U23 FechterInnen. Fallen zusätzliche Kampfleiterkosten bei Meldung von AK FechterInnen an, ist von einer Nennung abzusehen (Entscheidung Waffenwart).
- Bei der Aufstellung des Teams wird nach dem Stand der Qualifizierten (voll vor teil), danach nach der österreichischen AK Rangliste vorgegangen.
- Bei Heim- Weltcups bestimmt die maximale Teilnehmerzahl das Regulativ des EFC.

Vorgangsweise Flugtickets & EM/WM Organisation

- **WM/EM:** Der ÖFV führt nur für die offizielle Delegation die Organisation durch und übernimmt deren Betreuung vor Ort. Flugtickets werden für Offizielle und Qualifizierte vom Büro aus organisiert. Jeder Teilnehmer hat das komplette Programm des ÖFV zu akzeptieren. Bei Nichtbefolgen wird auf die Teilnahme des Betreffenden verzichtet.
- Ausnahme sind die EM und WM der Veteranen. Diese sind selbständig zu organisieren. Nach Nennschluss können erfolgte Nenngeldzahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden.
- **WC/EC:** alle Flugtickets müssen selbständig organisiert werden, keine Planung durch das Büro.
- Bei Bezahlung der Flüge der Offiziellen/Aktiven durch den Verband: vorher offizielle Bestätigung durch den Waffenwart an das Büro, Rechnung des Reisebüros direkt an das Verbandsbüro möglich
- Buchungen sollten möglichst früh erfolgen, weil da die Flüge noch wesentlich billiger sind.

Sonstige internationale Turniere im Ausland die zur ÖRL zählen

- Bei allen anderen ausländischen internationalen Turnieren, muss die Meldung über den ÖFV (jeweiliger Waffenwart) erfolgen. Der/die Kampfleiter wird dabei vom Waffenwart entsandt.
- Auch Satelliturniere zählen dazu

Teilnahme an Turnieren die nicht zur ÖRL zählen

- Prinzipiell wird kein KL entsendet bzw. finanziert, außer der Waffenwart und die Waffentrainer entscheiden es anders.
- Auch Satelliturniere zählen dazu.
- Nehmen österreichische Vereine an kleineren ausländischen Turnieren teil, ist von ihnen zu gewährleisten, dass vom Veranstalter keine Kampfleiteransprüche an den ÖFV bestehen. Es wird in jedem Fall kein Kampfleiter oder ein Pönale durch den ÖFV bezahlt werden.